



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Wald

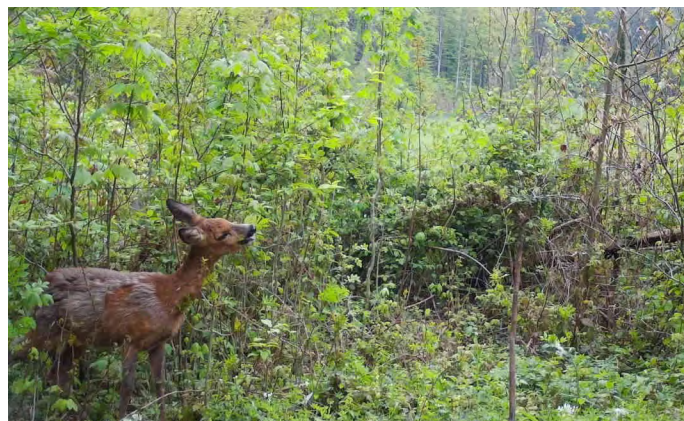
und

Wild

Merkblatt für die Gemeinden
Oktober 2024

1. Ausgangslage

Der Wald bietet dem Wild Lebensraum, Schutz und Nahrung, wodurch er essenziell für das Überleben vieler Wildarten ist. Umgekehrt beeinflusst das Wild den Wald. Es kann junge Bäume durch Verbiss, Fegen und Schälen schädigen, was die natürliche Verjüngung und den Zustand des Waldes beeinträchtigen kann. Die Wald und Wild-Thematik kann aus diesem Grund zu Diskussionen oder auch zu Konflikten zwischen Waldeigentümerschaft, Forstdienst und Jagdgesellschaften führen. Die Gemeinden sind unter anderem aufgrund des neuen kantonalen Jagdgesetzes ein zentraler Akteur mit verbindlichen Aufgaben in der Wald und Wild-Thematik. Das vorliegende Merkblatt beschreibt die Rolle und die Aufgaben der Gemeinden und stellt die wichtigsten Akteure sowie die relevanten Instrumente vor.



2. Rolle und Aufgaben der Gemeinden

2.1. Verpachtung Jagdreviere

Die Gemeinden sind für die Vergabe der Jagdreviere an Jagdgesellschaften zuständig. Dazu schliessen sie mit der jeweiligen Jagdgesellschaft einen Pachtvertrag über eine Dauer von acht Jahren ab und genehmigen allfällige personelle Veränderungen während der Pachtdauer. Die Verträge können durch die Gemeinde vorzeitig aufgelöst werden, falls die entsprechende Jagdgesellschaft gesetzliche Pflichten oder wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt bzw. missachtet. Die Reviere werden ab 2025 nicht mehr versteigert, sondern zu einem durch den Kanton festgelegten Preis vergeben. Weitere Einzelheiten zur Verpachtung regeln die entsprechende Vergaberichtlinien auf der [Webseite der Fischerei- und Jagdverwaltung](#).

2.2. Jagdliche Planung

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, bei der Abgangsplanung mitzuwirken. Hierfür erhalten sie von den Jagdgesellschaften jeweils bis 10. Mai die nötigen Unterlagen (Abgangsstatistik, Abgangsplanung). Änderungsanträge können anschliessend bis spätestens am 10. Juni des betreffenden Jahres beim Jagdbezirksausschuss gestellt werden. Zudem sind die Gemeinden berechtigt, bei der Aufnahme der Schalenwildbestände mitzuwirken.

2.3. Pachtzinsen

Die Pachtzinsen fallen zu einem Fünftel den betroffenen Gemeinden zu. Die Gemeinden müssen diesen Anteil für jagdliche Zwecke wie z.B. für Massnahmen zum Schutz der Wildtiere oder zur Verbesserung des Jagdbetriebes verwenden.

2.4. Lebensräume und Wildtiere

Gemeinden spielen eine wichtige Rolle beim Schutz von Wildtieren und der Erhaltung ihrer Lebensräume. Sie können dazu Schutzgebiete einrichten, Inventare bezeichnen, Naturschutzprojekte fördern oder Wildschon- bzw. Vogelschutzgebiete ausscheiden. Zudem können die Gemeinden, indem sie bei der Bewilligung von Veranstaltungen lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse berücksichtigen, den ständigen Schutz von Wildtieren und der Lebensräume gewährleisten.

2.5. Kommunikation

Die Gemeinden können einen wichtigen Beitrag bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Wald- und Wildtierthemen leisten. Dies umfasst die Bereitstellung von Informationen über lokale Gebiete, die Förderung von umweltfreundlichem Verhalten (z.B. Leinenzwang, Fütterungsverbot) und die Organisation von Bildungsveranstaltungen und Kampagnen.



3. Zusammenarbeit und Konfliktbehandlung

Um gemeinsame Ziele im Bereich Wald- und Wildtiermanagement zu erreichen, sollen die Gemeinden mit den weiteren involvierten Akteuren (siehe Seite 4 und 5) zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Jagdgesellschaften wurde mit dem neuen Jagdgesetz gestärkt. So sind die Jagdgesellschaften z.B. verpflichtet, die Gemeinden ihres Reviers laufend über ihre jagdlichen Tätigkeiten und deren Umsetzung, insbesondere über die Abgangsplanung und die erreichten Abgangszahlen, zu informieren. Im [Leitfaden „Wald und Wild: Umgang mit Konflikten](#), welcher unter anderem von der Baudirektion und dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich erarbeitet wurde, wird die Zusammenarbeit der involvierten Akteure im Normal- bzw. Konfliktfall beschrieben. Die Abbildung 1 fasst zentrale Inhalte des Leitfadens zusammen.

Im Normalfall erfolgt der Interessensausgleich durch regelmässigen Austausch zwischen der Jagdgesellschaft, dem Forstdienst, der Gemeinde und der Waldeigentümerschaft. Im Konfliktfall gilt der Grundsatz, dass Konflikte möglichst lokal und innerhalb von bestehenden Strukturen behandelt werden sollen. In der ersten Eskalationsstufe übernehmen die Gemeinden die Federführung. Sie spielen dabei eine wichtige, moderierende Rolle und berufen als für Jagd- und Forstrevier verantwortliche Institution einen Runden Tisch ein. Kann im Rahmen des Runden Tisches keine Einigung erzielt werden, werden die Leitenden der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) sowie der Abteilung Wald des Kantons Zürich einbezogen. Diese entscheiden über die nächsten Schritte, insbesondere darüber, ob ein Wald-Wild-Konzept erarbeitet werden soll.

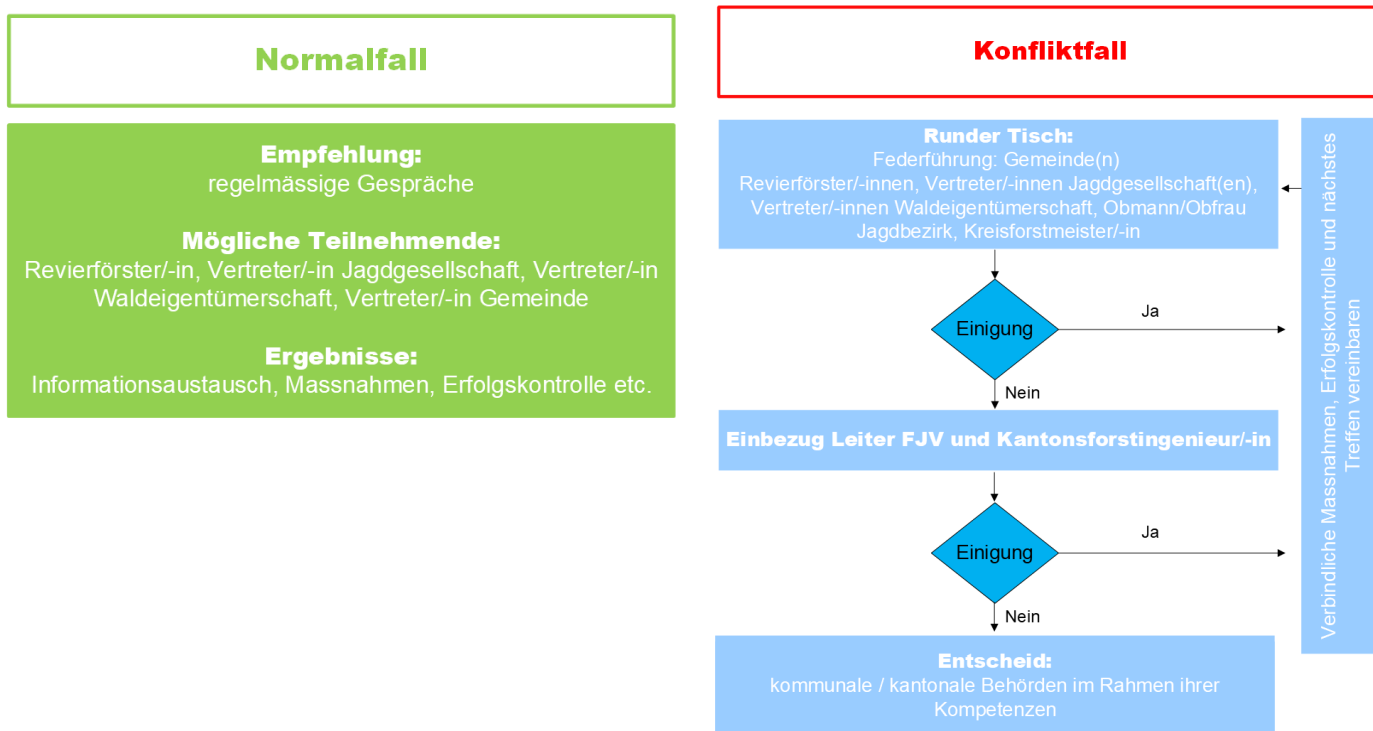


Abbildung 1: Schema Rolle der Gemeinden in Normal-/Konfliktfall

4. Akteure

4.1. Waldeigentümerschaft

Die Erhaltung und die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Waldeigentümerschaft. Sie hat ein legitimes Interesse daran, dass eine intakte, vielfältige und standortgerechte Verjüngung möglichst ohne Schutz aufkommen kann (Risikoverteilung und Wirtschaftlichkeit). In berechtigten Fällen kann die Waldeigentümerschaft Beiträge an Präventionsmassnahmen oder im Falle von Schäden Entschädigungszahlungen beantragen ([Richtlinie zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Wald 01/23](#)).

4.2. Jagdgesellschaft

Im Kanton Zürich erfolgt die Jagd nach dem Reviersystem. Das Jagdrecht für die rund 160 Jagdreviere wird für acht Jahre an jeweils eine Jagdgesellschaft vergeben. Die Gesellschaft, die den Zuschlag für ein bestimmtes Revier erhält, darf dort jagen und zahlt dafür einen Pachtzins. Von diesem fliessen 80 Prozent an den Kanton und 20 Prozent an die Gemeinden. Durch die Übernahme der Pacht verpflichten sich die Jagdgesellschaften zu vielfältigen Leistungen, darunter die Bestandeserhebungen und die Erstellung der Abgangsplanung. Ausserdem sind die Jagdgesellschaften dafür verantwortlich, dass der durch den Kanton vorgegebene Mindestabgang für das Rehwild bis Ende des Kalenderjahres erreicht wird.

4.3. Revierförster/-in

Die Revierförsterinnen und Revierförster sind für die Waldbewirtschaftung in den jeweiligen Forstrevieren zuständig. Die Grenzen der Forstreviere stimmen nicht mit denen der Jagdreviere überein. Die Organisation der einzelnen Forstreviere und die Anstellung der Revierförsterinnen oder Revierförster erfolgt durch die Gemeinden. Im Kontext von Wald und Wild sind die Revierförsterinnen und Revierförster insbesondere für die gutachtliche Beurteilung der Verjüngung und die Verjüngungskontrolle verantwortlich (siehe Seite 6).



4.4. Jagdbezirksausschuss

Die Jagdreviere sind in fünf regionale Jagdbezirke unterteilt. Für jeden Jagdbezirk besteht ein Jagdbezirksausschuss, der aus drei Vertreterinnen und Vertretern der Jagdgesellschaften sowie je einer Vertretung der Forst- und der Landwirtschaft besteht. Die Ausschüsse sind insbesondere für die Beurteilung und Verabschiedung der Abgangsanhträge für das Rehwild, welche durch die jeweiligen Jagdgesellschaften eingereicht werden, zuständig. Sie können Anpassungen an den Abgangsplänen vornehmen, insbesondere wenn die Einschätzung der Verjüngungssituation durch den Forstdienst als problematisch angesehen wird bzw. die waldbaulichen Ziele nur teilweise oder verzögert erreichbar sind.

4.5. Kreisforstmeister/-in

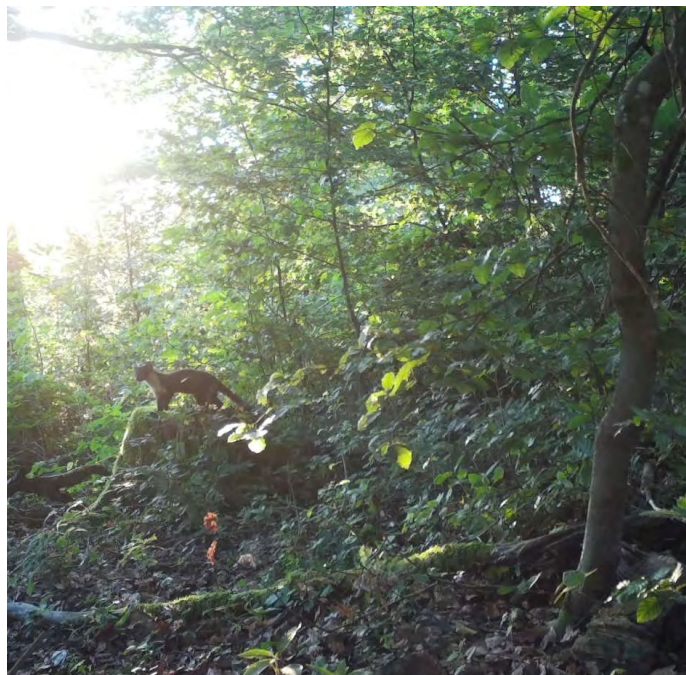
Der Kanton Zürich ist in sieben Forstkreise unterteilt, die jeweils von einem Kreisforstmeister bzw. einer Kreisforstmeisterin betreut werden. Diese übernehmen normalerweise die Leitung bei der Erarbeitung von Wald-Wild-Konzepten und sind in hoheitlichen sowie fachlichen Angelegenheiten die Vorgesetzten der Revierförsterinnen und Revierförster.

4.6. Fischerei- und Jagdverwaltung

Die Fischerei- und Jagdverwaltung vollzieht die Jagdgesetzgebung. Sie legt die Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildbestände fest und kann die Abgangspläne unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen anpassen. Zudem überwacht die Fischerei- und Jagdverwaltung die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere den Einfluss auf den Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere.

4.7. Abteilung Wald

Die Abteilung Wald trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Waldgesetzgebung bzw. die Sicherstellung der Waldfunktionen und den Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft. Dazu erfasst die Abteilung Wald unter anderem den Waldzustand und lässt diesen hinsichtlich der Waldverjüngung sowie des Wildverbisses durch die Revierförsterinnen und Revierförster beurteilen.



5. Instrumente

5.1. Beurteilung des Wildeinflusses auf die Verjüngung

Der Forstdienst ist gesetzlich dazu verpflichtet, über den Zustand des Waldes zu informieren. Dies schliesst die Entwicklung der Waldverjüngung ein, da diese die Grundlage für zukünftige Waldgenerationen bildet. Im Kanton Zürich werden zwei ergänzende Methoden angewendet, um relevante Daten zu erfassen:

Verjüngungsansprache

Die gutachtliche Verjüngungsansprache findet jährlich und flächendeckend für den gesamten Kanton statt. Dabei beurteilen die Revierförsterinnen und Revierförster den Verbiss und die Schältschäden für jedes Jagdrevier gutachtlich. Die Beurteilung ermöglicht eine Einschätzung der Erreichbarkeit der waldbaulichen Ziele und erfolgt in drei Stufen:

- waldbauliches Ziel erreichbar
- waldbauliches Ziel teilweise/verzögert erreichbar
- waldbauliches Ziel nicht erreichbar

Die Beurteilung basiert weitgehend auf den Erfahrungen und Fachkenntnissen der Revierförsterinnen und Revierförster und wird mit den Jagdgesellschaften besprochen. Die Beurteilungen werden jährlich in der Zeitschrift «ZüriWald» publiziert.

Verjüngungskontrolle

Die Verjüngungskontrolle erfolgt alle zwei Jahre auf ausgewählten Flächen im Kanton. Dabei werden jeweils mehrere Stichproben in sogenannten Indikatorflächen beurteilt.

Der Wildeinfluss auf die jungen Bäume wird dabei als Verbissintensität ausgewiesen, wozu der prozentuale Anteil der Jungbäume, deren Endtrieb innerhalb eines Jahres verbissen wurde, gemessen wird. Diese Messung ist objektiv und replizierbar und dient primär der Risikoabschätzung, nicht der Schadensermittlung.

Anhand messbarer Werte wird beurteilt, ob ein Risiko besteht, dass die Bäume aufgrund von Verbiss ausfallen könnten, falls ein baumartenspezifischer Schwellenwert überschritten wird. Die Verbissintensität wird vom Forstdienst bzw. den Revierförsterinnen und Revierförstern erfasst, wobei die Waldeigentümerschaft oder auch die Jagdgesellschaften mitwirken können.

In Problemgebieten oder zur genaueren Untersuchung des Wildeinflusses können fallweise Kontrollzäune aufgestellt werden. Diese dienen als Ergänzung zur gutachtlichen Beurteilung sowie als Anschauungsobjekte.

5.2. Abgangsplanung

Der Kanton definiert die Grundsätze der Jagdplanung, einschliesslich der Massnahmen und Verfahren zur Regulierung der Wildtierbestände. In Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften und den Gemeinden werden revierweise die Abgangspläne festgelegt. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) erlässt Richtlinien für die Erstellung dieser Pläne. Die Jagdgesellschaften erstellen aufgrund der Bestandesaufnahmen einen jährlichen Abgangsplan. Die zuständige Gemeinde kann dazu Stellung nehmen und allfällige Anpassungen verlangen. Für das Rehwild wird eine detaillierte Jagdplanung mit quantitativen Vorgaben erarbeitet.

Dazu erfassen die Jagdgesellschaften in den Monaten Februar bis April jährlich die Rehwildbestände. Basierend auf den gemeldeten Beständen berechnet der Kanton den jährlichen Zuwachs und gibt den Jagdrevieren minimale (was die Jagdgesellschaften mindestens erreichen müssen) und maximale Zielvorgaben vor. Die Jagdgesellschaften berechnen ihre Abgänge und teilen sie dem zuständigen Jagdbezirk und der zuständigen Reviergemeinde mit. Sowohl der Jagdbezirk als auch die Reviergemeinde können Änderungen am Abgangsplan vornehmen.

Sind alle Beteiligten mit dem Abgangsvorschlag einverstanden, werden die einzelnen Abgangspläne durch die Fischerei- und Jagdverwaltung definitiv verfügt. Die Einhaltung der Vorgaben und das Erreichen des minimal verfügten Abgangs sind für die einzelnen Jagdgesellschaften verbindlich. Neben den quantitativen Vorgaben müssen auch qualitative Kriterien erfüllt sein, wie zum Beispiel ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis (Verhältnis von männlichen zu weiblichen Tieren) und ein Jungtieranteil von mindestens 25 Prozent.

5.3. Runder Tisch

Beim «Runden Tisch» kommen verschiedene Interessengruppen wie kantonale und kommunale Vertreter/-innen, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, Jagdgesellschaften sowie Revierförsterinnen und Revierförster zusammen, um im Konfliktfall Probleme in Bezug auf Wald und Wild zu diskutieren und Entscheidungen zu treffen. Das Ziel dieser Diskussionen ist es, konsensbasierte Lösungen für die Herausforderungen wie den Schutz von Lebensräumen, Jagdvorschriften sowie nachhaltige Waldbewirtschaftung und Wildtiermanagement zu finden. Die Federführung liegt bei den Gemeinden.

5.4. Wald-Wild-Konzept

Falls im Rahmen eines Runden Tisches keine Lösungen gefunden werden, wird im Konfliktfall und nach Entscheid der Leitenden der Fischerei- und Jagdverwaltung und der Abteilung Wald ein Wald-Wild-Konzept erstellt. Dieses wird im Grundsatz unter der Leitung des/der zuständigen Kreisforstmeister/-in und in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Amtsstellen, den Gemeinden, den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie den Jagdgesellschaften erarbeitet. Neben den Rahmenbedingungen und der Problemdarstellung werden im Wald-Wild-Konzept insbesondere die Massnahmen zur Verbesserung der Wald-Wild-Situation bzw. deren Erfolgskontrolle definiert. Die [Vollzugshilfe des BAFU](#) liefert wichtige Hinweise zur Erarbeitung.

